

Kassel

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 101780, 34017 Kassel

pwf Planungsbüro
Herkulesstraße 39

34119 Kassel

Aktenzeichen 34 c 2-2019/18112 – BE 10.01.2
Bearbeiter/in Frau Langlotz
Telefon (0561) 7667 507
Fax (0561) 7667 155
E-Mail Heike.Langlotz@mobil.hessen.de
Datum 20. Juli 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Fuldaabrück, Gemarkung Bergshausen
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 "Industriegebiet Sandgrube"
Beteiligung von Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 25.06.2020

Unsere E-Mails vom 24.01.2020 und 14.02.2020 im Rahmen der Vorplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 "Industriegebiet Sandgrube" beabsichtigt die Gemeinde Fuldaabrück eine geordnete städtebauliche Entwicklung, sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für Folgenutzungen, u. a. als Produktionsstandort der Fa. Emmeluth.

Die ca. 5,3 ha große Plangebiet befindet sich westlich der BAB A 7 und nördlich der BAB A44. Im Westen grenzt das Areal direkt an die L3460, im Osten und Norden an das Güterverkehrszentrum Kassel. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Bahngleise, die der verkehrlichen Anbindung der im GVZ ansässigen Unternehmen dienen. Der Betriebsbereich BE I (Abb. der Betriebseinheiten am Standort) unter Ziffer 4.7 der Begründung ist nicht vom Plangebiet umfasst.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die bestehende Ein-/Ausfahrt im Süden des Plangebietes von der L 3460 aus erfolgen. Diese befindet sich im Zuge der freien Strecke der L 3460 zwischen NK 4723 029 – NK 4723 004 bei Str.-km 0,600. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 100 km/h. Die Anbindung erfolgt ohne Abbiegespuren. Die vor-/nachgelagerten Knotenpunkte sind mittels Lichtsignalanlage geregelt.



Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gebe ich unsere Stellungnahme zu den Festsetzungen der o. g. Bauleitplanung ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit gem. Hess. Straßengesetz (HStrG):

1. Gem. § 23 Abs. 1 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Ortsdurchfahrtsgrenze) längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m keine Hochbauten errichtet werden. Diese Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 3460, ist einzuhalten. Neben Hochbauten gilt dies auch für Neben- und Werbeanlagen, sowie für Aufschüttungen bzw. Abgrabungen größeren Umfangs. Stellplatzflächen, befestigte Hof- und Umfahrungsflächen, sowie Lagerflächen werden ebenfalls wie Hochbauten bewertet und müssen die 20 m Bauverbotszone einhalten.

Darüber hinaus bedürfen gem. § 23 Abs. 2 HStrG bauliche Anlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn diese in einer Entfernung von bis zu 40 m vom äußeren Fahrbahnrand errichtet werden sollen.

Wir bitten diese Formulierung zur Klarstellung in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung unter Punkt 4 Hinweise Bauverbotszone aufzunehmen.

2. Ergänzend zu Ziffer 1 ist Außenwerbung an der Stätte der Leistung möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig. Von Werbeanlagen dürfen keinerlei Blendungen, Irritationen für den Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ausgehen.

Wir bitten die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung unter Punkt 3.3 entsprechend zu ergänzen, sowie die nachstehenden Ausführungen der Straßenverkehrsbehörde für Bundesautobahnen zu beachten und zu ergänzen.

3. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, somit sind keine direkten Zufahrten an die Landesstraße zulässig. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die o. g. bestehende Ein-/Ausfahrt bei Str.-km 0,600. Dies wurde mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet.

Die von uns mit unseren E-Mails vom 24.01.20 und 14.02.20 vorgebrachten Einwände hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung wurden in den vorliegenden Planunterlagen der Bauleitplanung nicht berücksichtigt. Aufgrund Ihrer Angaben E-Mail vom 24.01.20 und den Ausführungen der Begründung unter Ziffer 4.5 letzter

Absatz, gehen wir davon aus, dass die bestehende Betriebszufahrt auch für den künftigen Verkehr geeignet ist, und dass sich durch die Vermarktung die Anzahl der Ab-/Einbiegevorgänge im Zuge der L 3460 nicht deutlich erhöht. Sollten sich wider Erwarten Probleme verkehrlicher Art, oder gar eine Unfallhäufungsstelle aufgrund der Zufahrt ergeben, behält sich der Straßenbaulastträger die Forderung weiterer Maßnahmen, auch baulicher Art, zur Verbesserung der Situation zu Lasten des Trägers der Bauleitplanung vor.

In diesem Fall ist die mit unseren v. g. E-Mails aufgezeigte verkehrliche Erschließung über die Rudolph-Diesel-Straße/Gottlieb-Daimler-Straße anzustreben, um den Bau von Rechts- bzw. Linksabbiegespuren, oder gar die Errichtung einer weiteren Lichtsignalanlage im Zuge der Landesstraße zu vermeiden.

Da die verkehrliche Erschließung eine zentrale Rolle spielt, verweisen wir noch einmal auf unsere E-Mail vom 14.02.20: Sollten im Plangebiet bereits jetzt Verkehrsflächen festgesetzt werden, um eine derartige Erschließung zu sichern?

4. Für die bestehende Zufahrt sind die Sichtdreiecke gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, RAL 2012, einzuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 – 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Wir bitten um Anpassung der textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung unter Ziffer 4 Hinweise, Sichtfeld.

Die Sichtdreiecke sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt, jedoch nicht korrekt und nicht in beide Richtungen. Eine Überprüfung vor Ort durch die Straßen- und Autobahnmeisterei Gudensberg hat ausreichende Sichtweiten ergeben. Auf eine Verlagerung der Zufahrt in den Scheitelpunkt der Kurve, wie in unserer E-Mail vom 14.02.20 beschrieben, kann hinsichtlich der Sichtweiten verzichtet werden.

5. Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den eigenen Grundstück abzufangen und darf nicht den Straßengrundstücken der L 3460 bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden. Ebenso ist die Durchnässung, oder die Unterspülung des Straßenkörpers auszuschließen. Die klassifizierten Straßengrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn wurde auch die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung angehört. Diese teilt hierzu mit:

"Gem. dem vorgelegten Bebauungsplan befindet sich das Plangebiet außerhalb sowohl der vom § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) vorgeschriebenen Bauverbotszone (40 m vom planfestgestellten Hauptfahrbahn- und Rampenfahrbahnrand gemessen) als auch der Baubeschränkungszone (100 m vom planfestgestellten Hauptfahrbahn- und Rampenfahrbahnrand gemessen) der BAB A7 und BAB A44. Der Abstand des ungünstigsten Punktes der Plangebietsgrenze zum planfestgestellten Rand der BAB A7 (Ausfahrt zur T+R-Anlage Kassel) beträgt über 400 m und zum planfestgestellten Rand der Hauptfahrbahn der BAB A44 über 700 m. Somit sind die Vorgaben des FStrG eingehalten.

Gem. den Erläuterungen erfolgt die Erschließung des Plangebietes ausschließlich über das Basisnetz, nämlich die L 3460. Der Anschluss hätte keinen Einfluss auf den BAB-Bereich, weder direkt oder indirekt durch die Überlastung benachbarter Autobahnknoten.

Gem. der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 3.3 des vorgelegten Bebauungsplans ist im Plangebiet mit Werbeanlagen zu rechnen. Gemäß § 33, Absatz 1, Punkt 3 StVO ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Werbeanlagen, welche grundsätzlich darauf ausgelegt sind den Fahrverkehr anzusprechen, lenken den Verkehrsteilnehmer von seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der sorgfältigen Beobachtung des Verkehrsgeschehens, ab. Aufgrund der Geländetopografie, der Lage der Werbeanlage im Bereich von unfallauffälligen Streckenabschnitten und weiterer Parameter kann die Einrichtung von solchen Anlagen auch außerhalb der Anbaubeschränkungszone als unzulässig erachtet werden. Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

- Außerhalb der Baubeschränkungszone (über 100 m vom Fahrbahnrand) dürfen Werbeanlagen nur nach erfolgter Einzelfallprüfung errichtet werden. Die Einhaltung der Vorgaben des § 3.4 der „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ gilt als Voraussetzung; die Festlegung der genauen Höhe, Fläche sowie möglichen Beleuchtung wird in Abhängigkeit von der Entfernung vom Fahrbahnrand im Einzelfall erfolgen.

Wir bitten um Beachtung und Ergänzung der oben formulierten Auflagen bei der weiteren Planung."

Fachliche Informationen:

Beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen haben wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Hinweise:

1. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet die Landesstraße 3460 tangiert. Darüber hinaus liegen unweit des Plangebietes weitere klassifizierte Straßen, u.a. die Bundesautobahnen A 7 und A 44. Forderungen gegen die Straßenbaulastträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

2. Unter Ziffer 6 der Begründung wird ausgeführt, dass Plangebietsflächen noch versorgungstechnisch zu erschließen sind. Sollte hierfür die Nutzung des Straßengrundstückes der L 3460 notwendig sein, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Vorfeld entsprechende Anträge bei Hessen Mobil Kassel zu stellen sind.

Wir bitten darum, uns die Beschlussfassung, sowie eine Kopie der rechtskräftigen Bauleitplanung zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Heike Langlotz